

Beschluss Nr. 458/2021

Schwyz, 29. Juni 2021 / ju

Interpellation I 3/21: Werden nach erfolgten Corona-Impfungen alle Corona-Massnahmen aufgehoben?

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 21. Januar 2021 hat Kantonsrat Bernhard Diethelm folgende Interpellation eingereicht:

«Gemäss Epidemienengesetz dürfen einschränkende Massnahmen nur so lange dauern, wie es notwendig ist und müssen regelmässig überprüft werden (Art. 31 Abs. 4 und Art. 40 Abs. 3 Epidemienengesetz). Von Behördenseite und aus Kreisen von Spital- und Gesundheitsexperten wird darauf hingewiesen, dass mit der Verfügbarkeit einer Impfung das Problem des neuen Corona-Virus aus medizinischer und epidemiologischer Sicht gelöst ist. Wie immer jemand persönlich zur Impfung steht: Jeder, der es will, kann sich impfen lassen und sich damit vor Erkrankung schützen. Spätestens mit der Verfügbarkeit der Impfung gibt es also keinen Grund mehr für die bestehenden Einschränkungen, und die alte Normalität kann innerhalb kurzer Zeit wiederhergestellt werden.»

Dahingehend stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

- 1. Können wir nach der Verfügbarkeit und Durchführung von Impfungen wieder zur «alten Normalität» zurückkehren und können alle einschränkende Massnahmen aufgehoben werden?*
- 2. Hat die Regierung einen «Exit-Plan»? Wann können die Massnahmen wieder aufgehoben werden?*
- 3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass nach der Verfügbarkeit von Impfungen sämtliche vom Bund angeordneten Corona-Massnahmen wieder zurückgenommen werden können?*

Ich danke dem Regierungsrat für die möglichst zeitnahe Beantwortung meiner Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Können wir nach der Verfügbarkeit und Durchführung von Impfungen wieder zur «alten Normalität» zurückkehren und können alle einschränkenden Massnahmen aufgehoben werden?

Im Zuge der Corona-Pandemie hat der Bundesrat in Abhängigkeit der jeweiligen epidemiologischen Lage gestützt auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101), das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (Heilmittelgesetz, HMG, SR 812.21) und das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz, SR 818.102) verschiedene Verordnungen erlassen.

Die Kantone sind mit dem Vollzug beauftragt. Der Kanton Schwyz hat zu diesem Zweck die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 14. Oktober 2020 (SRSZ 571.212) erlassen. Der Kanton Schwyz hat aktuell in dieser Verordnung keine kantonalen Massnahmen angeordnet. Es verbleibt mit § 4 lediglich eine Kompetenzdelegation an das Bildungsdepartement. Ansonsten gelten aktuell alleine die vom Bund angeordneten Bestimmungen. Über eine Anpassung oder Aufhebung dieser Massnahmen entscheidet der Bundesrat gestützt auf die eingangs erwähnten gesetzlichen Grundlagen. Ob der Bundesrat alleinig gestützt auf die Möglichkeit einer Impfung zukünftig alle Massnahmen aufheben wird, entzieht sich der Kenntnis des Regierungsrates.

2.2 Hat die Regierung einen «Exit-Plan»? Wann können die Massnahmen wieder aufgehoben werden?

Aktuell verbleibt in der kantonalen Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie mit § 4 lediglich eine Kompetenzdelegation an das Bildungsdepartement.

Was den Bereich der (obligatorischen) Volksschule betrifft, so gilt es festzuhalten, dass für die Alterskategorie der unter 12-Jährigen aktuell noch keine Impfmöglichkeit besteht. Daher ist davon auszugehen, dass sich das Infektionsgeschehen mit Sars-CoV-2 zunehmend auf die Bevölkerungsgruppe der Kinder verlagern dürfte. Um einer allfällig starken Beeinträchtigung des Präsenzunterrichts an den Schulen entgegenwirken zu können, erscheint ein Frühwarnsystem im Sinne des repetitiven Testens noch angezeigt und zumutbar. Das Bildungsdepartement wird die Entwicklung weiterhin fortlaufend beobachten und die Schulträger so rasch wie möglich über weitere (Lockerungs-) Massnahmen orientieren.

2.3 Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass nach der Verfügbarkeit von Impfungen sämtliche vom Bund angeordneten Corona-Massnahmen wieder zurückgenommen werden können?

Währenddem bei gewissen Impfungen primär die geimpfte Person von einem Impfschutz profitiert (z. B. Frühsommer-Meningoenzephalitis-Impfung, FSME, sogenannte «Zeckenimpfung»), steht bei anderen Impfungen nebst dem Selbstschutz auch der Schutz anderer Personen im Vordergrund. Dies ist auch bei den Impfungen gegen SARS-CoV-2 der Fall. Damit besonders gefährdete Personengruppen angemessen geschützt sind und das Gesundheitswesen nicht übermässig belastet wird, braucht es eine Durchimpfung von über 70 % der Bevölkerung. Zum aktuellen Zeitpunkt weiss man noch nicht, ob diese angestrebte Durchimpfungsrate bis im Herbst erreicht wird. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass auch nach Abschluss der laufenden Impfkampagne zeitlich und örtlich beschränkte Massnahmen zur Eindämmung eines Ausbruchs ergriffen werden müssen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Die Vorsteherin des Departements des Innern wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Bildungsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

